

# Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“

## Liste der Anschlusskosten

Die Anschlusskosten gelten für geschlossene Wohngebiete und ausgewiesene Baugebiete (Dauerwohngebiete) und setzen sich aus folgenden Pauschalbeträgen zusammen:

Zu Ziffer 1. der „Ergänzenden Bestimmungen“

### **1.1 Baukostenzuschuss (Grundbetrag)**

Der Baukostenzuschuss beträgt pro Anschluss mit 1 Zähleranlage (Zählervorsicherungen 3 x 35 A = 2 Verrechnungseinheiten) EURO 1.037,00

Er bezieht sich auf die Inanspruchnahme des Niederspannungs-Hauptkabels und der vorgelagerten mittelspannungsseitigen Ortsverteilungsanlagen.

Je Zähleranlage steht im Regelfall eine Leistung von 18 kW (= 2 Verrechnungseinheiten) zur Verfügung, wobei ein Gleichzeitigkeitsgrad von 0,22 für die Inanspruchnahme der vorgeschalteten Ortsverteilungsanlagen zugrunde gelegt ist.

Für zusätzliche Zähleranlagen und/oder Verrechnungseinheiten gilt Ziffer 2. dieser Liste.

Zu Ziffer 2. der Ergänzenden Bestimmungen“

### **1.2 Hausanschlusskosten**

Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Material- und Lohnaufwand in Rechnung gestellt.

Die Erdarbeiten für das Hausanschlusskabel einschließlich Wiederherstellen der Bodenoberfläche sowie das Beistellen und Einfüllen des Kabelbettungssandes sind vom Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

Bei mehr als 9 Zähleranlagen je Anwesen folgt eine gesonderte Berechnung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.

## **2. Erhöhung der Leistungsvorhaltung**

Wird pro Anschluss eine höhere Leistungsvorhaltung durch Erhöhung der Zahl der Zähleranlagen und/oder Verrechnungseinheiten gefordert, so ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss zu leisten. Dieser beträgt je Zähleranlage

(Zählervorsicherung 3 x 35 A = 2 Verrechnungseinheiten) EURO 358,00

je weitere Verrechnungseinheit EURO 179,00

Die vorstehenden Beträge sind Nettopreise. Auf diese, wird die Umsatzsteuer etc. in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe getrennt zugeschlagen.